

## **Dr. Jorgo Chatzimarkakis, FDP, Wahlkreis Saarbrücken**

----- Original Message -----

From: Thilo Leinenweber

To: a.gerstenberg@mx.uni-saarland.de

Sent: Thursday, September 05, 2002 12:52 PM

Subject: Wahlprüfsteine Hochschulwesen

-----  
Sehr geehrte Frau Gerstenberg,

im Auftrag unseres Generalsekretären und Direktkandidaten im Wahlkreis 296, Dr. Jorgo Chatzimarkakis, sende ich Ihnen dessen Stellungnahme zu Ihren Fragen.

Für weitere Fragen können Sie sich gerne direkt an die Landesgeschäftsstelle der FDP-Saar unter dieser Mail-Adresse oder per Telefon unter (0681) 927290 wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Escher

Wissenschaftlicher Mitarbeiter

-----  
**Wahlprüfsteine Hochschulwesen:**

1) Juniorprofessur:

Die FDP ist grundsätzlich für die Juniorprofessur. Allerdings soll die Habilitation daneben als bewährter Nachweis für die Lehrbefähigung erhalten bleiben. Die FDP spricht sich ebenfalls für die Beibehaltung der C1 -Assistenturen aus. Eine Privilegierung der Juniorprofessuren gegenüber anderen Qualifizierungswegen darf es nach unserer Ansicht bei Berufungen nicht geben.

2) Befristungsregelungen:

Im Rahmen der Ausschussberatungen zum 6. HRG-Änderungsgesetz hat die FDP einen Änderungsantrag eingebracht, der sich insbesondere mit den Regeln der § 57ff. HRG befasste. Dieser nahm die Vorbehalte der Betroffenen, der Hochschulleitungen und der Verbände auf.

Der Antrag, der insbesondere das Fehlen einer Übergangsvorschrift von der 4. zur 5. HRG-Novelle kompensieren sollte, lautete wie folgt:

## §57 g

### Erstmalige Anwendung, Übergangsvorschrift

„(1) Die §§ 57 a bis 57 e in der ab 23. Februar 2002 geltenden Fassung sind erstmals auf Arbeitsverträge anzuwenden, die ab 23. Februar 2002 abgeschlossen werden. Für vor dem 23. Februar abgeschlossene Arbeitsverträge gelten an staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen sowie an Forschungseinrichtungen im Sinne des § 57 d die §§ 57 a bis 57 e in der vor dem 23. Februar geltenden Fassung fort.

(2) Der Abschluss befristeter Arbeitsverträge nach § 57 b Absatz 1 Satz 1 und 2 mit Personen, die bereits vor dem 23. Februar 2002 in einem befristeten Arbeitsverhältnis im Sinne der §§ 57 ff. HRG alter Fassung (4. HRGÄndG) standen, ist auch nach Ablauf der in § 57b Absatz 1 und 2 festgelegten Befristungsdauer bis zum 28.2. 2005 zulässig.“

Hierdurch würden rechtsklar und rechtssicher die Übergangsfälle auch nach der Qualifizierungsphase geregelt werden. Das Fehlen wissenschaftsspezifischer Sachgründe, die neben den Regeln des allgemeinen Arbeitsrechts für die besonderen Bedürfnisse und Strukturen in der Wissenschaft zu belastbaren Befristungen nach der Qualifizierungsphase und zur Sicherung der personellen und damit inhaltlichen, strukturellen und methodischen Mobilität in der Wissenschaft herangezogen werden können, müsste durch eine Neufassung des § 57 c (neu) geregelt werden. Die FDP hat dafür folgenden Formulierungsvorschlag unterbreitet:

## §57 c

### Befristung nach Qualifizierung

(1) Nach Ausschöpfen der nach § 57 b zulässigen Befristungsdauer kann die weitere Befristung nach Maßgabe des Teilzeit- und Befristungsgesetzes gerechtfertigt sein.

(2) Sachliche Gründe, die die Befristung eines Arbeitsvertrages mit einem wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiter nach § 53 sowie mit Personal mit ärztlichen Aufgaben nach § 54 rechtfertigen, liegen auch vor, wenn

1.der Mitarbeiter besondere Kenntnisse und Erfahrungen vorübergehend in die Lehre, die Forschung oder die künstlerische Betätigung einbringen soll oder

2.der Mitarbeiter überwiegend aus Mitteln Dritter vergütet und der Zweckbestimmung dieser Mittel entsprechend beschäftigt wird.

(3) Ein befristeter Arbeitsvertrag nach § 57 c Abs. 2 Nr. 1 und 2 kann bis zur Dauer von fünf Jahren abgeschlossen werden.

Ein Wissenschaftstarifvertrag ist nach Meinung der Liberalen in Zukunft der geeignete Weg, um weitere Eingriffe in das Hochschul- und das allgemeine Arbeitsrecht zu vermeiden.

Hierzu zählen die Bestimmung der Eigenart wissenschaftlicher Arbeitsleistung, Abgrenzung von Tätigkeitsfeldern, Typisierung der Sachgründe für die Befristung von Arbeitsverhältnissen, Möglichkeiten betriebsbedingter Kündigungen bei Wegfall der Finanzierung und leistungsorientierte Vergütungsmechanismen.

### 3) Professorenbesoldung:

Nach unserer Auffassung ist es möglich und notwendig, Kriterien für die Festlegung der Leistungszulagen zu erstellen. Die FDP fordert die Entwicklung dieser Kriterien durch unabhängige Gremien, die allein von den Hochschulen im Rahmen ihrer Autonomie einberufen werden sollten. Die Hochschulen sollen sich im Rahmen einer Qualitätsvereinbarung selbst Kriterien für die Leistungsmessung geben.

Dabei können wir uns ebenso fächerspezifische wie einheitliche Kriterienkataloge vorstellen. Wir halten es für fatal, wenn der Staat bestimmte Kriterien vorgeben würde. Jeder Kriterienkatalog kann nur dann Erfolg haben, wenn er von den Betroffenen als fair empfunden wird und sie ihm zugestimmt haben. Ähnliche Erfahrungen haben wir ja bereits bei der Einführung von Rankings im Bereich der Hochschulen gemacht. Während die ersten Rankings von den Hochschulen (völlig zu recht) als unfair und auf nur wenigen Kriterien basierend abgelehnt wurden, so ist heute eine deutliche Akzeptanzsteigerung für Rankings festzustellen.

Leistungssteigerung ist nicht nur eine Frage des Geldes, sondern auch der Attraktivität der Rahmenbedingungen für Forschung und Lehre. Dennoch ist das Diktat der Kostenneutralität ein schweres Hindernis für eine leistungsgerechte Besoldung. Das Ziel, Spitzen-wissenschaftler in Deutschland zu halten und aus dem Ausland anzuwerben, ist ohne eine bessere Bezahlung nicht zu erreichen.

Die FDP will keine Studiengebühren durch Gesetz festlegen. Wir wollen neue Formen der Bildungsfinanzierung, die nicht nur die Autonomie der Hochschulen steigern, sondern es ihnen auch ermöglichen, mehr und bessere Ausbildungs- und Forschungsleistungen zu erbringen. Ein wichtiger Schritt ist die Globalisierung der Hochschulhaushalte, d.h. die gegenseitigen Deckungsfähigkeit aller Personal-, Sach- und Baumittel sowie der Möglichkeit der Rücklagenbildung durch Aufhebung des Jährlichkeitsprinzips. Die FDP schlägt darüber hinaus die Vergabe von Bildungsgutscheinen vor:

Bildungsgutscheine verkörpern für jeden angehenden Studierenden sein „Recht auf Bildung“ und sollen nach Schulabschluss entsprechenden Studienanfängern vom Staat unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Bildungsgutscheine ermöglichen jedem Studenten, unabhängig vom Einkommen der Eltern, den Erwerb eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses – und wahren damit die Chancengleichheit aller Studierenden.

Die Summe der Bildungsgutscheine jeder Hochschule bzw. der Fakultäten entscheidet über die Höhe der Fördermittel durch den Staat. So haben auch bei der Drittmittelvergabe benachteiligte Fächer ihre faire Chance.